

Themen dieser Ausgabe

- Wechsel der Gewinnermittlung – Übergangsgewinn
- Grenzen eines Auskunftsersuchens
- Aufteilung eines Immobilienkaufpreises
- Abfindung bei Auszahlung in zwei Teilbeträgen
- Neue Pauschalen für Auslandsdienstreisen
- Haustierbetreuung steuerlich begünstigt
- Krankheitskosten und zumutbare Eigenbelastung
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe Februar 2016

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Februar-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Übergangsgewinn beim Wechsel der Gewinnermittlung

Entsteht beim Wechsel von der Einnahmen-Überschussrechnung zur Bilanzierung ein sog. Übergangsgewinn, kann dieser auf bis zu drei Jahre verteilt werden. Die Entscheidung der Finanzbehörde über die Höhe und die Verteilung des Gewinns ist eine Billigkeitsregelung, die bei Bestandskraft der Veranlagung des Übergangsjahres für die Folgejahre bindend ist. In den Folgejahren kann

daher die Höhe des Übergangsgewinns nicht mehr geändert werden.

Hintergrund: Beim Wechsel von der Einnahmen-Überschussrechnung zur Bilanzierung kann ein sog. Übergangsgewinn entstehen, weil nunmehr z. B. Forderungen gewinnerhöhend aktiviert werden müssen. Die Finanzverwaltung lässt es zu, dass ein solcher Übergangsgewinn auf bis zu drei Jahre verteilt wird.

Streitfall: Der Kläger wechselte mit Wirkung zum 1. 1. 2007 von der Einnahmen-Überschussrechnung zur Bilanzierung. Hierdurch entstand ein Übergangsgewinn von ca. 90.000 €, den er auf die Jahre 2007 bis 2009 verteilen wollte. Das Finanzamt berücksichtigte daher im Steuerbescheid für 2007 einen anteiligen Übergangsgewinn in Höhe von

DIE MANDANTEN | INFORMATION

30.000 €. Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2008 machte der Kläger nunmehr geltend, dass zum 1. 1. 2007 tatsächlich ein Übergangsverlust entstanden sei. Daher könne im Jahr 2008 kein anteiliger Übergangsgewinn mehr angesetzt werden.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) folgte dem nicht:

- Die Möglichkeit, einen Übergangsgewinn auf bis zu drei Jahre zu verteilen, stellt eine Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung dar. Eigentlich müsste der Übergangsgewinn auf einen Schlag versteuert werden.
- Die Billigkeitsentscheidung des Finanzamts wird im Veranlagungszeitraum des Wechsels der Gewinnermittlungsart, d. h. im Bescheid für 2007, getroffen. Diese Entscheidung ist für die beiden Folgejahre bindend – sowohl hinsichtlich der Entscheidung, dass eine Verteilung möglich ist, als auch hinsichtlich der Höhe des Übergangsgewinns.
- Der Kläger kann daher in seinen Steuererklärungen 2008 und 2009 nicht von dem für 2007 festgestellten Übergangsgewinn abweichen und einen niedrigeren Betrag geltend machen.

Hinweise: Sofern der Unternehmer den Übergangsgewinn für zu hoch hält, muss er also den Bescheid des Jahres, in dem er die Gewinnermittlungsart ändert (im Streitfall 2007), anfechten. Wird dieser Bescheid dann zugunsten des Klägers geändert, sind auch die bereits für die beiden Folgejahre 2008 und 2009 ergangenen Bescheide zu ändern, weil sie hinsichtlich des Übergangsgewinns Folgebescheide des Bescheids für 2007 sind.

Grenzen eines Auskunftersuchens

Das Finanzamt darf Geschäftspartner des Steuerpflichtigen nur dann um Auskunft ersuchen, wenn es zuvor versucht hat, den Sachverhalt mit Hilfe des Steuerpflichtigen aufzuklären oder wenn die Finanzbehörde aufgrund konkreter Tatsachen zu dem Schluss gekommen ist, dass die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen erfolglos bleiben wird.

Hintergrund: Das Finanzamt darf an Dritte Auskunftersuchen richten und diese zur Vorlage von Unterlagen auffordern. Auf diese Weise kann es sich z. B. an Geschäftspartner des Steuerpflichtigen wenden. Allerdings sollen Dritte nach dem Gesetz erst dann um Auskunft oder um Vorlage von Urkunden gebeten werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht erfolgreich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Streitfall: Bei dem Kläger war im Rahmen einer Außenprüfung für die Jahre bis 2001 eine Provisionszahlung seines Vertragspartners A in Höhe von ca. 8.000 DM festgestellt worden. Es kam zu einer Folgeprüfung für die Streitjahre 2002 bis 2004. Das Finanzamt stellte nun fest, dass der Kläger auch zu B Vertragsbeziehungen unterhalten hatte. Es richtete daher an B ein Auskunftersuchen, ob B in den Jahren 2002 bis 2004 Provisionszahlungen an den Kläger geleistet habe. Das Finanzamt hatte den Kläger zuvor nicht um Auskunft gebeten. B teilte dem Finanzamt mit, dem

Kläger keine Provision gezahlt zu haben. Der Kläger klagte gegen das an B gerichtete Auskunftersuchen.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) hielt das Auskunftersuchen für rechtswidrig und gab der Klage statt:

- Das Finanzamt darf Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen selbst oder an Dritte bei einem hinreichenden Anlass stellen, wenn die Auskunft aufgrund konkreter Umstände oder aufgrund allgemeiner Erfahrung zur Aufdeckung steuerlich relevanter Tatsachen führen könnte. Ermittlungen ins Blaue hinein sind jedoch nicht zulässig.
- An Dritte soll ein Auskunftersuchen jedoch erst dann gerichtet werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen selbst nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht.
- Im Streitfall hätte das Finanzamt daher zunächst den Kläger fragen müssen, ob er in den Streitjahren Provisionszahlungen von B erhalten hat. Das Finanzamt hätte sich erst dann an B wenden dürfen, wenn der Kläger bei der Sachverhaltsaufklärung nicht mitgewirkt hätte oder offenkundig gewesen wäre, dass die Mitwirkung des Klägers erfolglos bleiben wird.

Hinweis: Der BFH schränkt damit Auskunftersuchen gegenüber Dritten ein. Denn ein solches Auskunftersuchen kann für den Betroffenen geschäftsschädigend sein, weil seine Vertragspartner den Eindruck gewinnen könnten, der Steuerpflichtige komme seinen steuerlichen Pflichten nicht nach. Das Urteil lässt sich auch auf Vorlageverlangen gegenüber Dritten übertragen, in denen das Finanzamt den Dritten zur Vorlage von Rechnungen/Verträgen auffordert.

Für den Kläger hat das BFH-Urteil zur Folge, dass er bei künftigen Außenprüfungen nicht mehr befürchten muss, dass sich das Finanzamt sogleich an seine Geschäftspartner wendet, um Auskünfte oder Unterlagen zu erhalten.

Aufteilung eines Immobilienkaufpreises

Die vertragliche Aufteilung eines Immobilienkaufpreises durch die Kaufparteien in einen Anteil für das Gebäude und in einen Anteil für das Grundstück ist grundsätzlich zulässig. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn die Aufteilung nur zum Schein getroffen wurde oder einen Gestaltungsmissbrauch darstellt oder wenn sie die realen Wertverhältnisse verfehlt und deshalb wirtschaftlich nicht haltbar ist.

Hintergrund: Der Kaufpreis für eine vermietete oder betrieblich genutzte Immobilie muss für steuerliche Zwecke aufgeteilt werden. Ein Immobilienkaufpreis kann nämlich nur insoweit abgeschrieben werden, als er auf das abnutzbare Gebäude entfällt. Soweit der Kaufpreis auf den nicht abnutzbaren Grund und Boden entfällt, ist eine Abschreibung nicht möglich.

Sachverhalt: Der Kläger kaufte zwei Eigentumswohnungen, die er vermieten wollte. Der Kaufpreis von jeweils 250.000 € sollte nach der Vereinbarung im Kaufvertrag zu 60 % auf das Gebäude entfallen. Das Finanzamt nahm jedoch eine eigenständige Aufteilung des Kaufpreises unter Berücksichtigung der höheren Bodenrichtwerte vor und gelangte zu einem Gebäudeanteil von lediglich 25 %. Dementsprechend minderten sich die Abschreibungen.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) hob das stattgebende Urteil der ersten Instanz auf und verwies die Sache an das Finanzgericht (FG) zurück:

- Zwar ist eine vertragliche Kaufpreisaufteilung für das Finanzamt **grundsätzlich bindend** – allerdings hat sie ihre Grenzen: Sie darf nicht zum Schein vereinbart worden sein oder einen Gestaltungsmissbrauch darstellen. Außerdem muss überprüft werden, ob nennenswerte Zweifel an der vertraglichen Aufteilung bestehen, weil sie z. B. von den Marktpreisen bzw. Verkehrswerten, insbesondere den Bodenrichtwerten, abweicht und wirtschaftlich nicht haltbar ist.
- Eine Abweichung von den Bodenrichtwerten ist allerdings nur ein Indiz dafür, dass die vertragliche Kaufpreisaufteilung von den realen Werten abweicht. Ein höherer Gebäudeanteil könnte aufgrund der besonderen Eigenschaften der Immobilie durchaus gerechtfertigt sein. Als gebäudebezogene Vor- bzw. Nachteile benennt der BFH außer der Bauqualität z. B. den durch die Lage und das soziale Umfeld geprägten Wohnwert, der auch Veränderungen unterliegen kann; dazu gehören etwa die Nähe zu Einkaufszentren, Ärzten, Kindergärten und Schulen.

Hinweis: Das FG muss nun die vertragliche Kaufpreisaufteilung überprüfen und ermitteln, ob die Abweichung von den Bodenrichtwerten aufgrund der Besonderheiten der Wohnungen gerechtfertigt war. Falls nicht, muss das FG die vertragliche Kaufpreisaufteilung durch eine eigene Aufteilung ersetzen, die sich an den realen Verkehrswerten des Gebäudes und des Grund und Bodens orientiert.

Eine von den Vertragsparteien vorgenommenen Aufteilung des Kaufpreises ist meist für beide Vertragspartner vorteilhaft: Der Käufer kann bei einem hohen Gebäudewert höhere Abschreibungen vornehmen, was sich wiederum positiv auf den Kaufpreis auswirken kann. Daher wird eine vertragliche Kaufpreisaufteilung von den Finanzämtern häufig nicht akzeptiert.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Begünstigte Abfindung bei Auszahlung in zwei Teilbeträgen

Die Steuerbegünstigung für eine Abfindung wird auch dann gewährt, wenn ein Teilbetrag der Abfindung in einem anderen Jahr ausgezahlt wird und dieser Teilbetrag nur eine **geringfügige Nebenleistung** darstellt. Die Steuerbegünstigung wird dann jedoch nur für die Hauptleistung gewährt.

Hintergrund: Außerordentliche Einkünfte werden mit einem günstigeren Steuersatz besteuert (sog. Tarifiermäßigung), so dass die Progressionsbelastung, die durch die außerordentlichen Einkünfte entsteht, gemildert wird. Zu den außerordentlichen Einkünften gehören u. a. kündigungsbedingte Abfindungen.

Streitfall: Das Arbeitsverhältnis des Klägers wurde im Jahr 2010 durch Aufhebungsvertrag beendet. Er erhielt eine sog. Tarifabfindung in Höhe von 10.200 €, die ihm noch im Jahr 2010 ausgezahlt wurde sowie eine betriebliche Abfindung in Höhe von 104.800 €, die ihm im Jahr 2011 ausgezahlt wurde (zusammen 115.000 €). Der Kläger machte für das Jahr 2011 eine Tarifiermäßigung in Höhe von 10.800 €

für die betriebliche Abfindung von 104.800 € geltend. Das Finanzamt erkannte die Tarifiermäßigung nicht an, weil die Abfindung in zwei Teilbeträgen in den Jahren 2010 und 2011 ausgezahlt worden war.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Die Auszahlung einer Abfindung in zwei verschiedenen Jahren führt grundsätzlich zur Versagung der Tarifiermäßigung. Denn durch die Verteilung der Abfindung auf zwei verschiedene Jahre kommt es zu einer Progressionsmilderung, so dass eine weitere Progressionsmilderung durch die Tarifbegünstigung nicht erforderlich ist.
- **Ausnahme** ist die Auszahlung einer Abfindung in Teilbeträgen aber **unschädlich**. Dies ist zum einen der Fall, wenn ein Teilbetrag der Abfindung aufgrund einer persönlichen Notlage des Arbeitnehmers vorab gezahlt werden muss. Zum anderen ist dies der Fall, wenn es sich bei den Teilzahlungen um eine Hauptleistung und um eine geringfügige Nebenleistung handelt.
- Im Streitfall war der im Jahr 2010 ausgezahlte Teilbetrag von 10.200 € eine solche geringfügige Nebenleistung und daher steuerlich unschädlich. Denn der Teilbetrag betrug weniger als 10 % der Hauptleistung. Hinzu kam, dass der Teilbetrag niedriger war als die für die Hauptleistung geltend gemachte Tarifbegünstigung in Höhe von 10.800 €.

Hinweis: Die Tarifbegünstigung wird nur für das Jahr 2011 gewährt, in dem der Kläger die Hauptleistung in Höhe von 104.800 € erhalten hatte. Für die Nebenleistung im Jahr 2010 wird keine Begünstigung eingeräumt.

Alle Steuerzahler

Neue Pauschalen für Auslandsdienstreisen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die neuen Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen bei Auslandsdienstreisen ab 1. 1. 2016 veröffentlicht. Außerdem hat es sich zur Ermittlung der Verpflegungspauschalen bei mehrtätigen Auslandsdienstreisen geäußert.

Hintergrund: Ein Steuerpflichtiger, der eine beruflich bedingte Auslandsdienstreise unternimmt, kann Verpflegungsmehraufwendungen pauschal geltend machen. Deren Höhe hängt vom jeweiligen Land ab, in dem der Steuerpflichtige tätig wird sowie von der Dauer der Abwesenheit von seiner Wohnung. Die Pauschale wird ungekürzt nur bei einer mindestens 24-stündigen Abwesenheit gewährt. Bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden und mehr als acht Stunden gilt ein geringerer Pauschbetrag. Gleiches gilt für den An- und Abreisetag.

Inhalt des BMF-Schreibens:

- Die Pauschbeträge sind weitgehend mit den bisherigen Beträgen identisch. Erhöhungen gibt es u. a. für Auslandsdienstreisen nach China, Indien, Kanada, Liechtenstein, Großbritannien, Irland und die Schweiz.
- Bei **eintägigen Auslandsdienstreisen** kommt es auf den Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes an. Dies wird dann relevant, wenn die Reise an einem Tag in zwei verschiedene Länder oder aber in zwei Gebiete mit unter-

DIE MANDANTEN | INFORMATION

schiedlichen Pauschbeträgen führt, z. B. außerhalb Londons und nach London selbst.

- Handelt es sich um eine **mehrtägige Auslandsdienstreise**, kommt es für den Pauschbetrag des Anreisetages auf den Ort an, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird. Für den Pauschbetrag des Abreisetages ist der letzte Tätigkeitsort im Ausland maßgeblich. Für die Zeit dazwischen ist jeweils der Ort maßgeblich, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.
- Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen. Eine Kürzung der Verpflegungspauschale bei Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber ist dabei tagesbezogen vorzunehmen, unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Hinweis: Das BMF-Schreiben enthält ferner die neuen Pauschbeträge für Übernachtungskosten ab 2016. Allerdings können Arbeitnehmer bzw. Unternehmer bei Auslandsdienstreisen nur die tatsächlichen Übernachtungskosten geltend machen und nicht die Pauschbeträge. Letztere geben nur den Betrag an, den ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer steuerfrei erstatten kann.

Haustierbetreuung steuerlich begünstigt

Die Versorgung eines Haustieres im eigenen Haushalt, z. B. durch einen Betreuungsdienst, ist als haushaltsnahe Dienstleistung steuerlich begünstigt.

Hintergrund: Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen können mit einem Anteil von 20 % (max. 4.000 €) von der Steuer abgezogen werden. Zu haushaltsnahen Dienstleistungen gehören z. B. der Einkauf von Lebensmitteln, das Kochen, die Reinigung sowie die Pflege und Versorgung von Kindern und kranken Haushaltsmitgliedern.

Streitfall: Die Kläger hatten eine Katze, die sie während ihres Urlaubs durch eine Tierbetreuung versorgen ließen. Die Katze blieb während des Urlaubs im Haus der Kläger. Hierfür entstanden ihnen Kosten in Höhe von ca. 300 €. 20 % hiervon machten sie als haushaltsnahe Dienstleistungen in ihrer Steuererklärung geltend – zunächst erfolglos.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab den Klägern dagegen Recht:

- Zu den begünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen gehören hauswirtschaftliche Verrichtungen, die üblicher-

weise durch Haushaltsmitglieder erledigt werden und regelmäßig anfallen.

- Auch die Tierpflege im eigenen Haushalt zählt hierzu, d. h. das Füttern, die Fellpflege oder das Ausgehen mit dem Haustier. Denn diese Aufgaben werden üblicherweise durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt.

Hinweise: Der BFH widerspricht damit der Auffassung der Finanzverwaltung, die Tierbetreuungskosten nicht als haushaltsnahe Dienstleistung anerkennt. Die Steuerermäßigung wird allerdings nur dann gewährt, wenn das Tier im Haushalt des Steuerpflichtigen versorgt wird, nicht aber, wenn es zur auswärtigen Pflege abgegeben wird.

Krankheitskosten und zumutbare Eigenbelastung

Verfassungsrechtlich ist es nicht geboten, bei der Berücksichtigung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen auf den Ansatz einer zumutbaren Belastung zu verzichten. Dies hat der Bundesfinanzhof klargestellt.

Streitfälle: Die Kläger hatten Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht. Hier ging es u. a. um Aufwendungen für Zahnreinigung, Laboratoriumsmedizin, Zweibettzimmerzuschläge sowie für Arztbesuche und Zuzahlungen für Medikamente, die von den Krankenversicherungen nicht übernommen worden waren. Diese Aufwendungen sind nach Auffassung der Kläger zwangsläufig entstanden und von Verfassung wegen ohne Berücksichtigung einer zumutbaren Belastung abzuziehen.

Entscheidung: Dies sahen die Richter des BFH anders:

- Zwar gehören Krankheitskosten grundsätzlich zu den außergewöhnlichen Belastungen. Allerdings sind auch sie einkommensteuerrechtlich nur zu berücksichtigen, soweit sie die zumutbare Belastung überschreiten.
- Verfassungsrechtlich ist es nicht geboten, bei Krankheitskosten einschließlich der Praxis- und Rezeptgebühren auf den Ansatz der zumutbaren Belastung zu verzichten. Denn zum verfassungsrechtlich zu achtenden Existenzminimum, das sich grundsätzlich nach dem sozialhilfrechtlichen Leistungsniveau richtet, gehören die Zuzahlungen nicht, da auch Sozialhilfeempfänger solche zu leisten haben.

Hinweis: Angesichts der Einkünfte der Kläger und ihrer vergleichsweise geringen Aufwendungen für die Krankheitskosten musste der BFH nicht entscheiden, ob eine Zuzahlung dann nicht mehr zumutbar ist, wenn das einkommensteuerrechtliche Existenzminimum betroffen ist.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Februar 2016

- | | |
|--------------------|---|
| 10. 2. 2016 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 15. 2. 2016 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 15. 2. 2016 | Gewerbsteuer, Grundsteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 18. 2. 2016 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 25. 2. 2016 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 25. 2. 2016
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 23. 2. 2016 |